

**Anlage zur Friedhofssatzung der Stadt Uhingen für die Friedhöfe  
in den Stadtteilen Uhingen, Baiereck, Diegelsberg, Holzhausen,  
Nassachmühle und Sparwiesen**

**Bestattungsgebührenverzeichnis (Stand 28.09.2018)**

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
<b>1.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	40,00
1.2	Genehmigung zur Ausgrabung/Umbettung einer Leiche und von Gebeinen	670,00
1.3	Genehmigung zur Ausgrabung und Umbettung einer Urne	340,00
<b>2.</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	
<b>2.1</b>	<b>Bestattung (Verwaltungstätigkeit, Herstellen und Schließen des Grabes sowie die Bestattung)</b>	
2.1.1	Erdbestattung von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	
	a) in einem einfachtiefen Grab	760,00
	b) in einem doppeltiefen Grab	1.150,00
2.1.2	Erdbestattung von Personen im Alter unter 10 Jahren, sowie Tot- und Fehlgeburten	220,00
2.1.3	Urnenbeisetzung	220,00
2.1.4	Urnenbeisetzung in ein Baumgrab	220,00
2.1.5	Urnenbeisetzung in ein Baumwahlgrab mit Bronzegussdeckel	200,00
2.1.6	Urnenbeisetzung in ein Baumgrab auf dem Alten Friedhof Sparwiesen	220,00
<b>2.2</b>	<b>Überlassung eines Reihengrabes</b>	
2.2.1	Erdbestattungsreihengrab für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren - für 20 Jahre	1.300,00
2.2.2	Erdbestattungsreihengrab für Personen im Alter unter 10 Jahren, sowie Tot- und Fehlgeburten - für 15 Jahre	390,00
2.2.3	Erdbestattungsreihengrab im muslimischen Grabfeld - für 20 Jahre	1.300,00
2.2.4	Urnenreihengrab - für 15 Jahre	330,00
2.2.5	anonymes Urnenreihengrab - für 15 Jahre	330,00
2.2.6	Urnenreihengräber unter einem Bestattungsbaum (Friedbaum) - für 15 Jahre	330,00
2.2.7	Urnenreihengräber unter einem Bestattungsbaum (Friedbaum) auf dem Alten Friedhof Sparwiesen - für 15 Jahre	510,00

<b>2.3</b>	<b>Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</b>	
2.3.1	Erdbestattungswahlgrab für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren - für 20 Jahre	
	a) einstellig	1.970,00
	b) zweistellig	3.940,00
2.3.2	doppeltiefes Erdbestattungswahlgrab in Holzhausen - für 25 Jahre	zzgl. Anteil 5 Jahre aus 2.3.1
2.3.3	Erdbestattungswahlgrab für Personen im Alter unter 10 Jahren, sowie Tot- und Fehlgeburten - für 20 Jahre	780,00
2.3.4	Urnenwahlgrab - für 20 Jahre	1.090,00
2.3.5	Baumbestattungswahlgrab mit Bronzegussdeckel- für 15 Jahre	
	a) 2 Urnen	1.500,00
	b) 4 Urnen	2.100,00
2.3.6	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
	a) für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.3.1 - 2.3.4
	b) für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer	
	c) Verlängerung je Jahr 2.3.5 a) Baumwahlgrab für 2 Urnen	57,00
	Verlängerung je Jahr 2.3.5 b) Baumwahlgrab für 4 Urnen	93,00
<b>2.4</b>	<b>Benutzung der Räumlichkeiten</b>	
2.4.1	Benutzung der Leichenzelle pro Tag (erster und letzter Tag zählen zusammen als 1 Tag)	80,00
2.4.2	Benutzung der Kühleinrichtung pro Tag (erster und letzter Tag zählen zusammen als 1 Tag)	40,00
2.4.3	Benutzung der Aussegnungshalle	250,00
2.4.4	Reinigung der Leichenzelle pro Belegung	30,00
<b>2.5</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>	
2.5.1	Sargträger pro Person	59,00
2.5.2	Bestattungsdienst pro Person (außerordentl. Anwesenheit bei Trauerfeier außerhalb der Aussegnungshalle, Mitwirkung Trauerfeier)	36,00
2.5.3	Zuschlag für Bestattung an einem Samstag	50% auf 2.1
2.5.4	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen einer Leiche und von Gebeinen	tatsächliche Kosten
2.5.5	Ausgraben, Umbetten einer Urne	tatsächliche Kosten
2.5.6	Benutzung, Reinigung, Desinfektion des Transportsarges	tatsächliche Kosten

<b>2.6</b>	<b>Grababräumung</b>	
2.6.1	Abräumung und Entsorgung Erdbestattungsgrab von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	
	a) einstellig	180,00
	b) zweistellig	290,00
2.6.2	Abräumung und Entsorgung Erdbestattungsgrab von Personen im Alter unter 10	120,00
2.6.3	Abräumung und Entsorgung Urnengrab	120,00

## Art. 2

(1) Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung vom 25.05.2012 und die Bestattungsgebührensatzung vom 25.05.2012 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich gegenüber der Gemeinde und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Uhingen, Kirchstr. 2, 73066 Uhingen geltend zu machen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Uhingen, den 27.10.2017

Wittlinger  
Bürgermeister